

KVJS-- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart Sozialpädagogische Projekte Coccius Adalbert-Stifter-Str. 25 69181 Leimen Landesjugendamt Referat 43 Hilfe zur Erziehung

Rückfragen bitte an: Mathias Braun Tel. 0711 6375-770 Mathias.Braun@kvjs.de

Aktenzeichen: 463 Eppelheim 5 15. Februar 2024

Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für die Einrichtung/ den Einrichtungsteil: Jugendwohngemeinschaft Keskin, Wieblinger Str. 29a, 69214 Eppelheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 07.02.2024 und der Konzeption vom Februar 2024 erteilen wir Ihnen für die **Jugendwohngemeinschaft Keskin, Wieblinger Str. 29a, 69214 Eppelheim** die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Die Betriebserlaubnis gilt für die Betreuung von bis zu vier männlichen oder weiblichen Jugendlichen im Alter ab 16 Jahren im Rahmen von §§ 34 und 35a SB VIII.

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes ist schnellstmöglich nachzureichen.

# Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart, erhoben werden.

Bitte beachten Sie auch die beiliegenden Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Mft freundlichen Grüßen

Mathias Braun

Anlagen

Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Landesbank Baden-Württemberg

IBAN DE14 6005 0101 0002 2282 82

BIC SOLADEST600

KVJS

Lindenspürstraße 39

70176 Stuttgart

Telefon: 0711 6375-0 Telefax: 0711 6375-449

www.kvjs.de



Nachrichtlich Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Jugendamt Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Gesundheitsamt Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Baurechtsamt Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg

VPK Landesverband Baden-Württemberg e.V. Landesgeschäftsstelle Schutterstraße 10 77746 Schutterwald

KVJS-Referat 23 Vertragsrecht und Vergütungen Stuttgart



### Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Stand: August 2021

### 1. Meldepflichten

Im Rahmen der Meldepflichten sind dem Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII unverzüglich anzuzeigen:

- die Betriebsaufnahme unter Angabe von
  - Name und Anschrift des Trägers
  - Art und Standort der Einrichtung
  - Zahl der verfügbaren Plätze
  - Namen und berufliche Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung

Während des laufenden Heimbetriebs sind unverzüglich zu melden:

- Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen
- Änderungen der oben aufgeführten Angaben
- Änderungen des Personals
- Änderungen der Konzeption

#### 2. Personal

Der Träger hat nachzuweisen, dass er aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise der Fachkräfte geprüft hat. Bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren hat sich der Träger Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Gemäß § 72a SGB VIII ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.

#### 3. Schutz von Kindern und Jugendlichen

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefährdungen seines leiblichen, geistigen und seelischen Wohls. Die Erfüllung des Schutz-auftrags nach § 8a SGB VIII ist Bestandteil der Hilfeleistung der Einrichtung. Kinderrechte und Elternrechte, die sich insbesondere aus dem SGB VIII, dem BGB, dem GG und der UN-Kinderrechtskonvention ergeben, sind zu beachten.



# 4. Medikamentengabe

Es gibt in Baden-Württemberg - neben der im Gültigkeitsbereich geltenden Landespersonalverordnung vom 07.12.2015 - keine landesrechtlichen Bestimmungen zur Abgabe von Medikamenten.

In einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII dürfen ohne eine vertragliche Regelung zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten einem Kind oder Jugendlichen keine Medikamente verabreicht werden. Ist im Betreuungsvertrag hierzu keine Regelung enthalten, so muss eine zusätzliche Vereinbarung getroffen werden. Die Verabreichung der Medikamente geschieht somit im Auftrag bzw. in Vertretung der Personensorgeberechtigten.